



DIE BIENEREI

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragspartner des Auftraggebers, Geltung und Änderung der Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für sämtliche vertraglichen Beziehungen.
- 1.2. Vertragspartner des Auftraggebers ist die Axel Zehle und David Zehle Vertriebs GbR (nachfolgend „Die Bienerei“ genannt).

Informationen zur Bienerei:

Firma:	Die Bienerei
Unternehmen:	Axel Zehle und David Zehle GbR
Straße:	Erlenstraße 3
Postleitzahl:	28844
Ort:	Weyhe
Telefon:	+49 4203 700 17 61
Fax:	+49 4203 700 38 07
E-Mail:	kontakt@bienerei.com
Webseite:	https://www.bienerei.com
IBAN:	DE47 4306 0967 2059 9719 00
BIC:	GENODEM1GLS

- 1.3. Die Bienerei ist ein Unternehmen und Bioland-Mitglied, welches verschiedene Corporate Social Responsibility (CSR) Maßnahmen rund um die Biene für Unternehmen anbietet.
- 1.4. Zum Abschluss eines Vertrages muss der Auftraggeber ein Unternehmer nach § 14 Abs. 1 BGB sein. Eine Prüfung und/oder Zulassung ob ein Unternehmen vorliegt, erfolgt durch die Bienerei bei Vertragsabschluss nicht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle erforderlichen Daten (z.B. Firmenbezeichnung, Adresse, Steuernummer, usw.) bereitzustellen und diese vollständig und richtig anzugeben.
- 1.5. Die Bienerei ist jederzeit zur Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft berechtigt. Dies gilt nicht für wesentliche Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen. Änderungen werden wirksam, wenn Die Bienerei den Auftraggeber auf die Änderung hinweist und ihm die geänderte Fassung zur Verfügung stellt und der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen widerspricht.



DIE BIENEREI

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Vertragsbestandteil ist die in jedem Angebot beschriebene individuelle Leistung. Ebenso die dem Angebot beiliegende Leistungsbeschreibung.
- 2.2. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn eine auf ein Angebot der Bienerei gerichtete Auftragsbestätigung vom Auftraggeber, bei der Bienerei vorliegt. Diese Annahme darf keine zu dem Angebot abweichenden Bedingungen enthalten. Sollte der Auftraggeber in seiner Auftragsbestätigung auf die AGB des Auftraggebers verweisen, gilt dieser Verweis als nicht erfolgt. Wir widersprechen dem Einbezug der AGB des Auftraggebers hiermit vorsorglich.
- 2.3. Bei einem Vertragsabschluss des Auftraggebers kommt ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und der Bienerei zustande. Der Vertrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Absendung der Auftragsbestätigung an die Bienerei, in Textform gegenüber dem Auftraggeber abgelehnt wird. Die Auftragsbestätigung des Auftraggebers erfolgt in Textform (Brief oder Fax an die unter 1.2. genannte Adresse oder Faxnummer).
- 2.4. Beim Leistungspaket Aktiv Plus ist es der Bienerei gestattet, vom Vertrag zurückzutreten, sollte sich auf dem Gelände des Unternehmens keine geeignete Platzierungsmöglichkeit der Bienenbeuten bieten. Es obliegt der Bienerei, die Eignung einer Platzierungsmöglichkeit zu beurteilen.

3. Laufzeit des Vertrags

- 3.1. Die Grundlaufzeit des Vertrags beträgt zwölf Monate, wenn der Vertrag zum Monatsanfang beginnt. Beginnt der Vertrag während eines laufenden Monats, beträgt die Grundlaufzeit zwölf Monate zuzüglich der verbleibenden Tage bis zum Ende dieses laufenden Monats (beginnt der Vertrag also z. B. am 21.06. eines Jahres, endet die Grundlaufzeit zum 30.06. des Folgejahres). Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere zwölf Monate, wenn der Vertrag nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Vertragsende gekündigt wird.
- 3.2. Eine Kündigung bedarf der Textform.
- 3.3. Die Parteien können den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen. So berechtigt z. B. ein grober Verstoß gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Bienerei zur fristlosen Kündigung des Vertrags. Die Bienerei ist ferner zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung eines Betrages in Verzug ist. Kündigt die Bienerei aus wichtigem Grund, kann die Bienerei den für die restliche Vertragsdauer anfallenden Betrag mit sofortiger Fälligkeit als Schadenersatz geltend machen, es sei denn, der Auftraggeber hat den wichtigen Grund nicht zu verschulden oder er weist nach, dass der Bienerei überhaupt kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.



DIE BIENEREI

4. Zahlung des Beitrags, Folgen der Nichtzahlung

- 4.1. Die genannten Kosten verstehen sich als Nettobeträge und erhöhen sich um die gegebenenfalls entstehende gesetzliche Umsatzsteuer. Der Beitrag wird nach Vertragsabschluss als Jahresbetrag (12 Monate) im Voraus, spätestens 10 Werktage nach Vertragsabschluss, vom Auftraggeber per Überweisung an das unter 1.2. genannte Bankkonto der Bienerei zu beglichen.
- 4.2. Wird eine Überweisung zurückbelastet, ist die Bienerei berechtigt, Ersatz der durch die Rückbelastung entstehenden Kosten zu verlangen, es sei denn, der Auftraggeber hat die Nichteinlösung nicht verschuldet. Alternativ ist der Auftraggeber berechtigt, den kompletten Jahresbeitrag innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss auf das unter 1.2 angegebene Konto zu überweisen. Komplette Beiträge für weitere Vertragsperioden (jeweils zwölf Monate) können innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines jeden Vertragsjahres entsprechend überwiesen werden.
- 4.3. Die gewählte Zahlungsweise wird zwischen dem Auftraggeber und der Bienerei im Angebot festgelegt.

5. Weitere Pflichten des Auftraggebers

- 5.1. Die Bienerei behält sich je nach beauftragter Leistung vor, dem Auftraggeber den Zutritt zu den bei der Bienerei befindlichen Bienen zu verweigern, die beim Auftraggeber befindlichen Bienen abzuholen oder den vom Auftraggeber beauftragten Honig nicht zu liefern, solange sich der Auftraggeber mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug befindet.
- 5.2. Unbeschadet der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen haftet der Auftraggeber insbesondere für von ihm zu verantwortende Schädigungen der Bienen/Beuten. Dies gilt insbesondere für Art, Weise und Umfang des Einsatzes von Pflanzenschutzanwendungen. Bei Verstoß gegen diese Pflichten behält sich die Bienerei vor unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche den Vertrag zum Auftraggeber fristlos zu kündigen. Die Bienen werden daraufhin von der Bienerei ohne vorherige Rücksprache abgeholt.
- 5.3. Im Leistungspaket Aktiv Plus hat der Kunde sicherzustellen, dass die Beuten am Aufstellungsplatz keinen Erschütterungen oder direkten Abgasen ausgesetzt sind.
- 5.4. Das Öffnen der Beuten ist nur der Bienerei oder einem von Ihr beauftragtem Imker erlaubt.
- 5.5. Das Verrücken oder Verstellen der Beuten darf nur durch Personal der Bienerei oder durch einen von der Bienerei beauftragten und zur Betreuung eingesetzten Imker geschehen.
- 5.6. Damit möglichst alle Bienen bei einem Abtransport oder einer Versetzung der Kästen mitgenommen werden können, werden diese zwischen Beendigung und dem Beginn des Bienenfluges verstellt. Dies ist vorrangig die Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang.



DIE BIENEREI

- 5.7. Ein Gesundheitszeugnis sowie die notwendige Genehmigung zum Verstellen der Bienen, wird von der Bienerei oder der von ihr beauftragten Imkerei, bei dem zuständigen Veterinäramt eingeholt.
- 5.8. Unabhängig unserer vorherigen Standortprüfung, kann das jeweils zuständige Veterinäramt für den Bezirk, in dem die Bienen aufgestellt werden sollen, kurzfristig, ein Aufstellen der Beuten untersagen. Tritt dieser Fall ein, wird der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag auf die nächst kleinere Leistung reduziert (Aktiv Plus zu Aktiv).
- 5.9. Unabhängig unserer vorherigen Standortprüfung, kann das jeweils zuständige Veterinäramt für den Bezirk, in dem die Bienen aufgestellt wurden, ein Umstellen der Beuten verlangen. Tritt dieser Fall ein, kann der Auftraggeber der Bienerei einen neuen Standort vorschlagen. Dieser wird durch die Bienerei erneut geprüft. Wird der Standort durch die Bienerei als nicht geeignet beurteilt, wird der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag auf die nächst kleinere Leistung reduziert (Aktiv Plus zu Aktiv).
- 5.10. Sollte nach Vertragsende ein Entfernen der Beuten vom Betriebsgelände des Auftraggebers durch das jeweils zuständige Veterinäramt für den Bezirk, in dem die Bienen aufgestellt wurden, untersagt werden, so gelten die vorgenannten Verpflichtungen des Auftraggebers weiterhin. Dabei entstehen allerdings keinerlei Kosten für den Auftraggeber. Nach Freigabe des Veterinäramts werden die Beuten unverzüglich vom Betriebsgelände entfernt.
- 5.11. Ein Verstoß des Auftraggebers gegen die vorstehenden Pflichten berechtigt die Bienerei zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages.

6. Anpassung des Beitrags

- 6.1. Bei einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer ist die Bienerei berechtigt, den vertraglich vereinbarten Betrag entsprechend der Erhöhung anzupassen. Ermäßigt sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz, ermäßigt sich der Betrag entsprechend.
- 6.2. Weiterhin können die genannten Preise (z.B. aus Gründen des Inflationsausgleichs) bei geltendem Vertrag für das folgende Vertragsjahr einmalig um 5% angepasst werden.
- 6.3. Die Bienerei wird dem Auftraggeber die Anpassung in Textform mitteilen. Diese Erhöhung des Beitrags wird ab Beginn des dem Zeitpunkt der Mitteilung folgenden Vertragsjahres wirksam.



DIE BIENEREI

7. Haftung

- 7.1. Die Haftung der Bienerei, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und die Haftung wegen eines arglistig verschwiegenen Mangels oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie wird durch diese AGB nicht beschränkt.
- 7.2. Durch diese AGB nicht beschränkt wird ferner die Haftung von der Bienerei für Schäden beruhend auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von der Bienerei, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 7.3. Liegt keiner der vorgenannten Fälle vor, ist die Haftung von der Bienerei für Schäden aus der Verletzung einer Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags also überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertraut und vertrauen darf (vertragswesentliche Pflicht), begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- 7.4. Im Übrigen ist die Haftung von der Bienerei ausgeschlossen.
- 7.5. Soweit die Haftung für Schäden nach dieser Ziffer begrenzt ist, gilt dies auch für eine etwaige Haftung der Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter von der Bienerei.

8. Werbung

- 8.1. Durch den Vertrag ist die Bienerei berechtigt, den Namen des Auftraggebers, dessen Logo und die Art der konkreten Tätigkeit als Referenz zu verwenden. Insoweit entbindet der Auftraggeber die Bienerei bereits jetzt von der Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit. Werbemaßnahmen mit dem Namen der Bienerei oder der Art der vertraglichen Leistungen durch den Auftraggeber sind ebenso gestattet.
- 8.2. Die Vertragsparteien dürfen im Rahmen Ihres Vertrags Kennzeichen- und Urheberrechte Dritter nicht verletzen.
- 8.3. Verwendet der Auftraggeber eigene urheber- oder kennzeichenrechtlich geschützte Werke (Texte, Fotos, Videos, Musik, Logos, Marken, etc.), so ist die Bienerei befugt, solche zu Zwecken der Werbung und des Marketings oder der Dokumentation der Leistungen in seinem Namen im Internet oder in Printmedien zu nutzen, zu bearbeiten und zu verbreiten, ohne dass hierdurch ein Rechteerwerb durch die Bienerei selbst erfolgt.
- 8.4. Ist der Auftraggeber selbst nur Lizenznehmer, so muss er dafür Sorge tragen, dass die ihm übertragene Lizenz die vorstehend beschriebene Nutzung durch die Bienerei umfasst. Hat der Auftraggeber eine Rechtsverletzung zu vertreten, so haftet er der Bienerei gegenüber für die entstehenden Kosten (z.B. der Rechtsverfolgung), Schäden und Folgeschäden (z.B. Vertragsstrafen).



DIE BIENEREI

9. Platzierung

- 9.1. Die Leistungen von der Bienerei schließen das Abholen, den Transport und die Zustellung der Bienen ein. Die Beförderung erfolgt in der Regel auf dem der bestellten Leistungsart angemessenen Transportweg zum Empfänger. Die Verpflichtung zur Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist ist nicht gegeben. Eine solche ist vielmehr nur dann gegeben, wenn dies ausdrücklich, einzelvertraglich und schriftlich, vereinbart wurde. Zustellungen auf nicht landgebundene Inseln sind grundsätzlich von einer Lieferfrist ausgenommen.
- 9.2. Die beauftragte Imkerei hat die Bereitstellung von Bienenvölkern, die nach allgemeinen und objektiven Kriterien als gesund und als Wirtschaftsvölker einzustufen sind, sicherzustellen. Dazu werden die gesetzlichen Bestimmungen sowie behördlichen Auflagen und Weisungen von der durch die Bienerei beauftragten Imkerei eingehalten. Die Bienenvölker werden für den gesamten Zeitraum des Vertrags bereitgestellt.
- 9.3. Die Beuten können auch ohne Anwesenheit des Kunden direkt an den vereinbarten Stellplatz fachgerecht abgestellt bzw. installiert werden und gelten damit als geliefert. Sie gelten mit ordnungs- und fachgerechtem Abstellen als zugestellt.
- 9.4. Leistungen, deren Annahme vom Auftraggeber verweigert wurde oder die aus anderen von der Bienerei nicht zu vertretenden Gründen nicht zugestellt werden konnten, werden mit einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 Euro versehen.
- 9.5. Der Auftraggeber wird die erfolgte Ablieferung der Beuten mindestens in Textform (z.B. per E-Mail) bestätigen.
- 9.6. Der Transport erfolgt in Anlehnung an die Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV). Die Bienerei ist verantwortlich für alle nötigen Beschriftungen und Beschilderungen an der Beute.
- 9.7. Der Transport von Tieren durch die Bienerei beschränkt sich auf das Festland des Staatsgebiets der Bundesrepublik Deutschland. Eine Abholung oder Zustellung in anderen Ländern sowie von/auf Inseln ist ausgeschlossen.
- 9.8. Die Bienerei wird den Auftraggeber über die voraussichtliche Auslieferzeit informieren. Die Vertragsparteien werden den Ausliefertermin einvernehmlich abstimmen. Der Kunde stellt sicher, dass die vorgesehene Fläche zur Aufstellung für ein übliches Transportmittel zugänglich und für die Aufstellung wie vorbenannt geeignet ist. So sind befahrbare Zuwege ebenso erforderlich wie eine geeignete Ebene zur Aufstellung der Bienenvölker.
- 9.9. Die Bienerei und die von der Bienerei beauftragte Imkerei sorgen für ein fachgerechtes und ordnungsgemäßes Aufstellen der Beuten gemäß vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber am bestimmungsgemäßen Standort und ist bestrebt hierdurch das Risiko eines möglichen Schadens durch äußere Einflüsse sowie Diebstahl möglichst zu verringern.



DIE BIENEREI

10. Imkereien

- 10.1. Die Bienerei ist selbst nicht Eigentümerin von Bienen.
- 10.2. Die von der Bienerei an den Auftraggeber vermittelten Bienen stammen von Imkereien aus dem Mitgliederbund von Bioland. Für die Betreuung der Bienen, gestattet der Auftraggeber der zuständigen Imkerei den Zutritt zu den Bienen zu jeder Uhrzeit sowie an jedem Tag eines Kalenderjahres. Die Imkerei wird nach außen als die Bienerei auftreten.
- 10.3. Eine Vermietung der Bienen an den Auftraggeber im Sinne der §§ 535 ff. BGB erfolgt nicht.
- 10.4. Zwischen dem Auftraggeber und der zuständigen Imkerei besteht ein Wettbewerbsverbot für mindestens 5 Jahre nach Beendigung des gültigen Vertrags zwischen dem Auftraggeber und der Bienerei.

11. Datensicherheit

- 11.1. Die Server der Bienerei sind dem Stand der Technik entsprechend, insbesondere durch Firewalls, gesichert; dem Auftraggeber ist jedoch bekannt, dass für die Vertragsparteien die Gefahr besteht, dass übermittelte Daten im Übertragungsweg ausgelesen werden können. Dies gilt nicht nur für den Austausch von Informationen über E-Mail, die das System verlassen, sondern auch für das integrierte Nachrichtensystem sowie für alle sonstigen Übertragungen von Daten.
- 11.2. Soweit über die Bienerei eine Möglichkeit der Weiterleitung auf Datenbanken, Websites, Dienste etc. Dritter, z. B. durch die Einstellung von Links oder Hyperlinks gegeben ist, haftet die Bienerei weder für Zugänglichkeit, Bestand oder Sicherheit dieser Datenbanken oder Dienste, noch für den Inhalt derselben. Insbesondere haftet die Bienerei nicht für deren Rechtmäßigkeit, inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, etc.

12. Sonstiges

- 12.1. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die gültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.
- 12.2. Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden der ausschließlichen Zuständigkeit des für den Tätigkeitsort der Bienerei zuständigen Gerichts unterstellt.
- 12.3. Eine teilweise oder vollständige Übertragung der Rechte des Auftraggebers aus dem Vertrag mit der Bienerei auf Dritte ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
- 12.4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.